



Tourenreglement

Gestützt auf Art. 6, Abs. 2 lit. E der Sektionsstatuten erlässt die Generalversammlung das folgende Tourenreglement.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das Tourenreglement gilt für das Touren-, Ausbildungs- und Kurswesen der Sektion.

1.2 Bezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

1.3 Haftungsausschluss

Die Sektion und der Vorstand lehnen, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Verantwortung bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Reglements ab.

2 Organisation

2.1 Tourenchef

Für das Tourenwesen sowie die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter ist der Tourenchef verantwortlich.

2.2 Tourenchef Jugend

Dem Tourenchef Jugend ist die gesamte Jugendorganisation unterstellt.

2.3 Tourenleiter

Aktive Tourenleiter sind Bergführer, Touren-, Wander- und J+S-Leiter (inkl. Hilfsleiter), welche eine oder mehrere Touren im Jahresprogramm anbieten oder in der Ausbildung sind.

2.4 Rechte und Pflichten der Tourenleiter

Der Tourenleiter ist für die sorgfältige Planung und die Durchführung der Tour verantwortlich. Er beachtet die jeweils gültigen Richtlinien des Zentralverbandes, dieses Reglement und die Weisungen des Tourenchefs.

Der Tourenleiter orientiert sich vorgängig darüber, dass alle Teilnehmer den Anforderungen der Tour gewachsen sind. Er entscheidet abschliessend über die Teilnehmenden einer Tour/Tourenwoche.

Die Tourenleiter entscheiden, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Sie orientieren sich über das Notfallkonzept der Sektion und haben diese Angaben auf der Tour dabei.



Der Tourenleiter informiert nach Abschluss der Tour den Tourenchef über die Durchführung (bzw. Nicht-Durchführung). Besondere Vorkommnisse sind dem Tourenchef unverzüglich zu melden. Bei Unfällen ist das Notfallkonzept der Sektion zu beachten.

2.5 Tourenkommission

Die Tourenkommission besteht dem Tourenobmann und dem Tourenchef Jugend sowie allen Tourenleitern. Die Tourenkommission erstellt das Jahresprogramm. Sie kann dem Vorstand Anträge unterbreiten.

2.6 Vorstand

Der Vorstand genehmigt das von der Tourenkommission erstellte Jahresprogramm. Er erlässt die Entschädigungsregelungen.

3 Teilnehmer

3.1 Teilnahmeberechtigung

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an den Touren und Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen, sofern es die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllt.

Bei Touren mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim Tourenleiter. Der Tourenleiter entscheidet über die Teilnahme.

3.2 Versicherungsschutz

Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) zu sorgen.

3.3 Rechte und Pflichten der Tourenteilnehmer

Die Teilnehmer bereiten sich in eigener Verantwortung physisch und psychisch für die angemeldeten Touren vor. Sie haben sich vor und während der Tour den Anordnungen des Tourenleiters unterzuordnen.

Der Teilnehmer ist für die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit seiner Ausrüstung verantwortlich. Er kann von der Tour ausgeschlossen werden, wenn die Ausrüstung unvollständig oder nicht funktionstüchtig ist.

Bei einer Verschiebung des Tourenziels bleiben die Anmeldungen in Kraft. Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne rechtzeitige, begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten zu erstatten.

Wenn sich ein Teilnehmer mit oder ohne Einwilligung des Leiters von der Gruppe trennt, gilt er nicht mehr als Teilnehmer und haftet für sämtliche Folgen selbst.



4 Touren

4.1 Allgemeines

Der Schutz der Gebirgswelt ist ein wichtiges Ziel, das bei der Planung und Durchführung einer Tour zu berücksichtigen ist. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

4.2 Sicherheit

Bei der Planung und Durchführung aller Touren/Aktivitäten hat die Sicherheit oberste Priorität. Die jeweils gültigen Richtlinien des Zentralverbandes, das vorliegende Reglement und die Weisungen des Tourenchefs sind zu beachten. Ebenfalls zu beachten sind die vom Zentralverband publizierten Schwierigkeitsskalen [Schwierigkeitsskalen | Schweizer Alpen-Club SAC \(sac-cas.ch\)](https://www.sac-cas.ch) (Stand 2024).

4.3 Ausrüstung

Der Tourenleiter bestimmt, welche Ausrüstung für die Tour erforderlich ist. An der Tour teilnehmen darf nur, wer über die entsprechende Ausrüstung verfügt. Ebenfalls zur Ausrüstung gehört eine aktuelle Notfallkarte.

4.4 Ausschreibung

Die Touren werden auf dem elektronischen Tourenportal auf der Homepage der Sektion ausgeschrieben. In den Sektionsnachrichten können zusätzliche Angaben zur Tour gemacht werden. In der Ausschreibung werden der Schwierigkeitsgrad bzw. die Anforderungen angegeben.

Änderungen an der Ausschreibung sind dem Tourenchef vorgängig bekanntzugeben.

4.5 Teilnehmerzahlen

Der Tourenleiter setzt die Teilnehmerzahl fest. Er berücksichtigt die Schwierigkeit und die zu erwartenden Verhältnisse auf der Tour.

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt bei Hochtouren/Skitouren 6-8, bei Klettertouren 4 Teilnehmer pro Tourenleiter. Sind mehr als 8 bzw. 4 Teilnehmer angemeldet, müssen zusätzliche Tourenleiter aufgeboden werden.

5 Aus- und Fortbildung

5.1 Allgemeines

Die Tourenleiter müssen über eine dem Reglement „Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter“ des Zentralverbandes entsprechende Ausbildung oder über ein anerkanntes Bergführerpatent verfügen. Sie bilden sich nach den Vorgaben des Zentralverbandes, des SBV oder der J+S regelmässig weiter.

5.2 Kostenbeiträge

Die Sektion übernimmt 50% der Bergführerhonorare bei Ausbildungsveranstaltungen. Nichtmitglieder sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen und bezahlen anteilmässig den vollen Betrag an den Bergführer.



Die Kostenbeteiligung der Sektion berechnet sich wie folgt: Die Ausbildungskosten werden durch die Teilnehmer dividiert. Jedes Sektionsmitglied hat jedoch nur die Hälfte dieses Betrages zu übernehmen. Der verbleibende Betrag hat der Bergführer dem Kassier in Rechnung zu stellen.

Handelt es sich um einen sektionsinternen Weiterbildungskurs für die Tourenleiter, übernimmt die Sektion das ganze Bergführerhonorar.

6 Spesen und Entschädigungen

6.1 Grundsatz

Die Teilnehmer tragen die eigenen Spesen für die Tour (Kosten der An- und Heimreise, Hüttentaxen, usw.) selber.

6.2 Tourenentschädigung

Jeder Teilnehmer entrichtet pro Tour und pro Tag eine vom Vorstand festgesetzte Entschädigung.

6.3 Fahrspesen

Gefahrene Kilometer x Anzahl Fahrzeuge x Kilometerpauschale dividiert durch Anzahl Teilnehmer (exkl. Tourenleiter). Die Kilometerpauschale wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und publiziert.

6.4 Übernachtung und Verpflegung

An allen Veranstaltungen (Kurse, Touren, Tourenwochen) gehen die Übernachtungstaxen sowie die Verpflegungskosten zu Lasten der Teilnehmer.

6.5 Annullationsgebühr

Der Tourenleiter kann nach Erhalt der Anmeldungen eine Anzahlung von Fr. 100.- erheben (Annullationsgebühr). Meldet sich der Teilnehmer nachträglich ab verfällt diese Gebühr (Krankheit oder höhere Gewalt ausgenommen). Muss die Tour abgesagt werden, wird die Anzahlung zurückerstattet. Bei Ausschreibungen eines Bergführers gelten dessen Anzahlungs- und Annullationsgebühren.

6.6 Tourenleiterentschädigung

Die Tourenleiterentschädigungen werden vom Vorstand festgelegt und einmal jährlich publiziert. Touren mit Bergführern fallen nicht unter diesen Entschädigungsmodus.

Die Tourenleiterentschädigung wird nur bei eingereichtem Tourenprotokoll ausbezahlt.

Wird eine Tour aufgrund einer unerwarteten Verhinderung des Tourenleiters oder fehlenden Anmeldungen nicht durchgeführt, wird keine Entschädigung entrichtet.

7 Schlussbestimmungen

Das Tourenreglement vom 8. März 2008, inkl. der seitherigen Änderungen, wird aufgehoben.